

Hallenbenutzungsordnung

für die Ramensteinhalle, die Gemeindehalle Nattheim, die Turn- und Festhalle Auernheim und die Turn- und Festhalle Fleinheim

I. Allgemeines:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Ramensteinhalle, die Gemeindehalle Nattheim, die Turn- und Festhalle Auernheim sowie die Turn- und Festhalle Fleinheim sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nattheim. Sie dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Nattheim. Zu diesem Zweck stehen die Hallen den Schulen und den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Die Gemeinde überläßt die Hallen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art zu den in dieser Hallenbenutzungsordnung aufgeführten Bedingungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Mit der Benutzung der Hallen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Hallen werden vom Bürgermeisteramt verwaltet.
Der jeweilige Ortsvorsteher wird über jede Veranstaltung in der Turn- und Festhalle Auernheim bzw. Turn- und Festhalle Fleinheim rechtzeitig informiert.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zufahrtswege. Seinen im Rahmen der Hallenbenutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Bereitstellung der Räume

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehendem, dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim jeweiligen Hausmeister geltend macht. Unmittelbar nach der Veranstaltung hat der jeweilige Hausmeister festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden - soweit erkennbar - verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem jeweiligen Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang und auf Kosten des Veranstalter beseitigt.
3. Das Öffnen und Schließen der Hallen sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister. Der Hausmeister ist für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen zuständig.
4. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzung der Hallen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Überlassung durch die Gemeinde Nattheim geschieht ohne jegliche Gewährleistung.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, , deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen; Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
5. Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände sowie für Gegenstände, die vom Benutzer in die Hallen eingebracht wurden, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Benutzer haben sich in den Hallen so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur jeweils die zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
2. In den Hallen, insbesondere in den Dusch- Umkleide- und Toilettenanlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten.
3. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
4. Inlineskaten usw. ist in allen Hallen grundsätzlich verboten.
5. Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.
6. Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genauestens einzuhalten.
7. Ballspiele jeglicher Art (z.B. Hockey, Fußball, Handball, Basketball etc.) sind in der Gemeindehalle verboten. Ausnahme: Tischtennis

II. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

§ 6 Belegungspläne

1. Die Ramensteinhalle und die Turn- und Festhalle Auernheim stehen den Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenpläne zur Verfügung.
2. Für die Benutzung der Hallen durch die Vereine werden vom Bürgermeisteramt in Zusammenarbeit mit den Vereinen Belegungspläne aufgestellt, die für die Beteiligten verbindlich sind.
Die Anfangs- und Schlußzeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
Die Benutzung der Hallen für Übungszwecke nach 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die abendliche Benutzung (Übungsstunde einschl. Duschen und Ankleiden) endet um 22.30 Uhr.
3. Fällt ein im Rahmen der Belegungspläne angesetzter Übungsabend bzw. eine Übungsstunde aus, so hat der Verein rechtzeitig vorher den jeweiligen Hausmeister hiervon in Kenntnis zu setzen.
4. Muß der Sportbetrieb wegen anderweitiger Verwendung (öffentliche Veranstaltung usw.) ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeinde rechtzeitig benachrichtigt.
5. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Pfingstferien und ersten fünf Wochen der Sommerferien findet grundsätzlich kein Übungsbetrieb in den Hallen statt. Bei berechtigtem Interesse kann der Bürgermeister bzw. jeweilige Ortsvorsteher Ausnahmen zulassen. Der jeweilige Ortsvorsteher hat die Verwaltung über erteilte Ausnahmen rechtzeitig zu informieren.

§ 7 Aufsicht und Übungsleitung

1. Jede Übungsgruppe muß unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den jeweiligen Vereinen dem Bürgermeisteramt gegenüber zu benennen ist. Beim Schulturnen nimmt diese Funktion der aufsichtshabende Lehrer wahr. Der Übungsleiter bzw. der aufsichtshabende Lehrer ist der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung und der sonstigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
2. Die Hallen dürfen erst betreten werden, wenn der dem Bürgermeisteramt namhaft gemachte Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. beim Schulsport der Lehrer anwesend ist. Er ist auch der Letzte, der die Halle verläßt.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Beim Turn- und Übungsbetrieb ist das Betreten der Hallen nur in Turnkleidung und sauberen Turnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, gestattet. Turnschuhe mit dunkler Laufsohle sind für den Schul-, Sport- und Übungsbetrieb nicht zugelassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist der Hausmeister berechtigt den Zuwiderhandelnden aus der Halle zu verweisen.
2. Alle Turngeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die beweglichen Turngeräte (Barren, Böcke, Sprungbretter, Matten usw.) dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden, sondern müssen stets getragen oder auf Rollen transportiert werden.
Groß- und Kleingeräte müssen nach Benutzung an den für sie vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgestellt werden. Für Ordnung in den Geräteräumen ist Sorge zu tragen.

3. Die Übungsleiter und Sportlehrer prüfen die Geräte vor jeder Benutzung auf Brauchbarkeit. Schadhafte Geräte sind dem Hausmeister zu melden. Sie dürfen nicht mehr benutzt werden. Für Unfälle, die durch die Benutzung dieser schadhaften Turngeräte eintreten, lehnt die Gemeinde jede Verantwortung und Haftung ab.
4. Die Basketballanlage darf nur vom Sportlehrer und Übungsleiter betätigt werden.
5. Für jeden, infolge der Benutzung der Gebäude, der Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehende Schäden haftet der Verein, sofern die Benutzer Mitglied eines rechtsfähigen Vereins sind. Alle übrigen Benutzer, die keinem rechtsfähigen Verein angehören, haften der Gemeinde für den angerichteten Schaden persönlich. Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haften persönlich, sofern der Schaden schuldhaft verursacht worden ist.
6. Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts stets widerruflich in den Hallen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Eine Haftung für diese Geräte übernimmt die Gemeinde nicht.
7. In den Hallen sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine zu starke Inanspruchnahme der Hallen zur Folge haben.
8. Die vorhandenen Wasch- und Duschanlagen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
9. Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in Sportflächen mitgenommen werden.
10. Sportliche Betätigungen in den Umkleiden und den Geräteräumen sind untersagt.
11. Während des Sport- und Übungsbetriebs sind die Geräteräume geschlossen zu halten.
12. Es besteht in allen Hallen ein absolutes Rauchverbot.

§ 9

Weitere Bestimmungen für die Benutzung der Ramensteinhalle

A. Benutzung des Regieraums

Zum Regieraum hat nur der Hausmeister Zutritt. Die Bedienung sämtlicher technischen Einrichtungen im Regieraum sind ausschließlich Sache des Hausmeisters.

Bei sportlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter eine Person zu benennen, die vom Hausmeister in die Bedienung der technischen Einrichtungen eingewiesen wird.

B. Benutzung der Tribüne

Bei Sportveranstaltungen wird dem Veranstalter die Tribüne überlassen. Für eine ordnungsgemäße Nutzung haftet der Veranstalter.

C. Bewirtschaftung bei Sportveranstaltungen

Die Ramensteinhalle wird bei Sportveranstaltungen (nicht Sportübungsbetrieb) durch dem jeweils veranstaltenden Verein bewirtschaftet. Hierzu steht die Schanktheke und die Theke neben der Garderobe sowie der Abstellraum zur Verfügung.

Essen- und Getränkeausgabe sowie der Verzehr darf nur im Bereich des Foyer, jedoch nicht auf der Tribüne erfolgen.

Der jeweils veranstaltende Verein hat bei der Gemeindeverwaltung eine Gestattung für den Tag der Sportveranstaltung zu beantragen.

Die Benutzung des Foyers ist längstens bis 23.30 Uhr möglich.

III. Besondere Bestimmungen bei sonstigen Veranstaltungen

§ 10

Anmeldung von Veranstaltungen

1. Der Antrag auf Überlassung ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt einzureichen. Im Antrag muß der Veranstalter die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person und die Dauer und Art der Veranstaltung genau angeben. Außerdem hat daraus hervorzugehen, ob die Bewirtschaftung oder die Bestuhlung gewünscht wird und ob die Halle geheizt werden soll.
Im Falle der Benutzung der Bühne zu Proben ist der Hausmeister zu informieren.
2. Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt.
3. Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab. Die Gemeinde setzt das Entgelt für die Benutzung nach den festgelegten Gebühren der Hallenbenutzungsordnung fest und überwacht die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags. Der Veranstalter unterwirft sich bei Vertragsabschluß den Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung.
4. Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies vor dem Veranstaltungstermin sofort nach dem Bekanntwerden dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Als Verwaltungskostensersatz hat der Veranstalter die Hälfte der für die Veranstaltung anfallenden Grundgebühr zu bezahlen.

§ 11

Pflichten des Veranstalters

1. Der Mieter ist verpflichtet, wegen der Herrichtung des Saales, der Art der Bestuhlung usw. mit dem jeweiligen Hausmeister der Halle sowie evtl. wegen Einzelheiten der Bewirtschaftung mit dem jeweiligen Pächter mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.
2. Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten Sorge zu tragen
 - a) für die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die vom Veranstalter als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche ausreichend erkennbar sein.
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß
 - a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Personen nicht überschritten werden; die Bestuhlungspläne und die Versammlungsstättenverordnung sind bindend.
 - c) kein gemeindeeigenes Inventar entwendet wird.
4. Der Veranstalter hat durch Ordnungskräfte sicherzustellen, daß die vorhandenen Parkmöglichkeiten genutzt und die Zu- und Anfahrtswege unbedingt freigehalten werden.

§ 12 Dekoration der Hallen

1. Die Art und Ausschmückung und deren Anbringung ist dem jeweiligen Hausmeister anzuzeigen, der über die Zulässigkeit entscheidet.
2. Bei der Befestigung von Ausschmückungen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
3. Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
4. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter zu dem mit dem Hausmeister vereinbarten Zeitpunkt zu entfernen.

§ 13 Verschiedenes

1. Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts, die sich als solche ausweisen, ist der Zutritt zu den Hallen während der Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung des Eintrittspreises gestattet.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Hallenbenutzungsordnung ergeben, der Bürgermeister.
3. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
4. Die Feuerwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters. Über die Notwendigkeit eines besonderen Feuerschutzes entscheidet die Gemeinde.

§ 14 Benutzung der Garderobe

Bei Veranstaltung wird dem Veranstalter die Garderobe zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung aus der Überlassung der Garderobe.

§ 15 Bestuhlung

1. Das Aufstellen der Tische und Stühle erfolgt nach Antrag durch den Veranstalter unter der Aufsicht des Hausmeisters oder durch Bedienstete der Gemeinde Nattheim. Bei der Beförderung mit dem hierfür bestimmten Wagen sowie beim Aufstellen der Tische und Stühle ist größte Sorgfalt anzuwenden, damit Beschädigungen vermieden werden.
2. Die Tische und Stühle sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung nach verwendet werden.

§ 16 Reinigung

Die Reinigung der Hallen erfolgt durch die Gemeinde Nattheim.

§ 17 Bewirtschaftung

Der Veranstalter hat die Gemeinde über die Art der Bewirtung zu informieren.

IV. Gemeinsame Schlußbestimmungen

§ 18 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung, Reinigung und Heizung sind an die Gemeindekasse nach den in der Anlage dieser Hallenbenutzungsordnung festgesetzten Sätzen zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.

§ 19 Zu widerhandlung gegen die Hallenbenutzungsordnung

Benutzer und Veranstalter, die vorstehender Hallenbenutzungsordnung wiederholt zu widerhandeln, können durch Verfügung des Bürgermeisteramts bis zu 3 Monate, andernfalls durch Beschluß des Gemeinderats für eine weitere Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Ramensteinhalle, der Gemeindehalle Nattheim, der Turn- und Festhalle Auernheim sowie der Turn- und Festhalle Fleinheim ausgeschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Hallenbenutzungsordnung

Die Hallenbenutzungsordnung tritt zum 01.08.06 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 01.01.1996 außer Kraft.

Nattheim, den 31.07.06

Norbert Bereska
Bürgermeister

| Gebühren | Ramensteinhalle | | Gemeindehalle | | Gymnastikraum Gemeindeg. | |
|--|---|--------------------|---|------------------|--------------------------|-------|
| E.= Einh./A.= Ausw. | E. | A. | E. | A. | E. | A. |
| I. Allgemeine Veranstaltungen | | | | | | |
| Konzerte, Theater, Weihnachtsfeiern, Jahresfeiern, sonstige Vereinsfeste | Konzerte 520 € | Nicht zulässig | 40 € | 105 € | --- | --- |
| Öffentliche Tanzveranstaltungen, Faschingsbälle | Einzelfall-Entscheidung durch GR 1.300 € | Nicht zulässig | 55 € | 155 € | --- | --- |
| Vorträge, Tagungen, Hauptversammlungen, auswärtige Schulfeiern | Nicht zulässig | Nicht zulässig | 25 € | 80 € | --- | --- |
| Hochzeiten, Familienfeiern | Nicht zulässig | Nicht zulässig | 130 € | 500 € | --- | --- |
| Discos (discoähnliche Musikveranstaltungen sowie Rockkonzerte) | --- | | Vereine Kommerziell | 260 € 1.300 € | --- | --- |
| II. Sportliche Veranstaltungen (nur Erwachsene, Jugendliche sind frei) Belegung von 40 Wochen wird zugrunde gelegt, Geb. auch für Übungsst. kultureller Vereine | | | | | | |
| Übungsstunde | 10 €/h pro Drittel | 20 €/h pro Drittel | 10 €/h | 20 €/h | 3,8 €/h | 7 €/h |
| Rundenwettkämpfe | 18 € pro Drittel | 36 € pro Drittel | 18 € | 36 € | 10 € | 20 € |
| Turnier, Meisterschaft | 18/36/52 € | 36/72/102 € | 18 € | 36 € | 10 € | 20 € |
| III. Nebenkosten | | | | | | |
| Reinigung | 50 € | | 25 € | | 15 € | |
| Küche | --- | | 80 € | | | |
| Foyer (<u>keine privaten Veranstaltungen</u>) – nur wenn Foyer gemietet | Teeküche 15 € Schankanlage 10 € Foyer 15 € | | --- | | --- | |
| Bestuhlung | Durch Gemeinde 205 € Durch Verein 105 € | | Durch Gemeinde 105 € Durch Verein 55 € | | --- | |
| Feuerwache | Entsprechender Kostenersatz, wenn durch die Gde. gem. § 2 Abs. 2 FwG beauftragt | | | | | |
| Hausmeisterstunden | Gegen Selbstkosten | | | | | |
| | | | | | | |

| Gebühren | Turn- und Festhalle Auernheim | | Gymnastikraum Auernheim | | Turn- und Festhalle Fleinheim | | Zehntstadel | OV Fleinheim | Feuersee | Dorfgemeinschaftshaus Steinweiler | | |
|---|---|---------------------|-------------------------|---------|-------------------------------------|---------------------|-------------|--|----------|--|-------------------|--------------------|
| | E.= Einh. /A.= Ausw. | E. | A. | E. | A. | E. | | | | A. | Einh. Vereine | E. |
| I. Allgemeine Veranstaltungen | | | | | | | | | | | | |
| Konzerte, Theater, Weihnachtsf., Jahresf., sonstige Vereinsfeste | 40 € | 105 € | --- | --- | 40 € | 105 € | 155 – 260 € | Private Feiern 25 € Örtliche Vereine pro Tag 25 € | 25 € | Vereins- feiern 25 € Heimatverein Frei bis Jahr 2005 | Fam.- feiern 55 € | Fam.- Feiern 110 € |
| Öffentl. Tanzveranstalt. Faschingsbälle | 55 € | 155 € | --- | --- | 55 € | 155 € | | | | | | |
| Vorträge, Tagungen, Hauptversammlungen, auswärtige Schulfeiern | 25 € | 80 € | --- | --- | 25 € | 80 € | | | | | | |
| Hochzeiten, Familienfeiern, u. ä. | 130 € | 260 € | 25 € | 105 € | 130 € | 260 € | | | | | | |
| Discos (discoähnliche Musikveranstaltungen sowie Rockkonzerte) | 260 € Vereine | 1.300 € Kommerziell | --- | | 260 € Vereine | 1.300 € Kommerziell | --- | --- | --- | Keine Discos | | |
| II. Sportliche Veranstaltungen (nur Erwachsene, Jugendliche frei) Belegung von 40 Wochen wird zugrunde gelegt, Geb. auch für Übungsst. kultureller Vereine | | | | | | | | | | | | |
| Übungsstunde | 10 €/h | 20 €/h | 3,8 €/h | 7,7 €/h | 10 €/h | 20 €/h | --- | 3,8 €/h | --- | 3,8 €/h | --- | --- |
| Rundenwettkämpfe | 18 € | 36 € | --- | --- | 18 € | 36 € | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Turnier, Meisterschaft | 18 € | 36 € | --- | --- | 18 € | 36 € | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| III. Zuschläge | | | | | | | | | | | | |
| Reinigung | 26 € | | 15 € | | 26 € | | 15 € | 15 € | 15 € | 15 € | | |
| Bestuhlung | Durch Gde. 105 €, durch Verein 55 € | | 25 € | | Durch Gde. 105 €, durch Verein 55 € | | | | | 25 € | | |
| Feuerwache | Entspr. Kostenersatz, wenn durch Gde. gem § 2 Abs. 2 FwG beauftragt | | | | | | | | | | | |
| Hausmeisterstunden | Gegen Selbstkosten | | | | | | | | | | | |
| Küchenbenützung | 80 € | | 25 € | | 80 € | | | | 10 € | 25 € | | |